



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **22/24 Beantwortung der Interpellation Christian Meister und Severin Elvedi namens der Die Mitte/GLP Fraktion vom 20. April 2024 betreffend Auswirkungen von wegweisenden Gerichtsurteilen zu Lärm und Klimaschutz auf Emmen**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Interpellation**

##### **I. Ausgangslage**

Am 9. März 2023 gab das Bundesgericht einem Krienser recht. Dieser beschwerte sich, da der Kanton Luzern aus seiner Sicht zu wenig gegen die Lärmüberschreitungen an der Luzernerstrasse durch Kriens mache. Nun muss der Kanton Luzern die Lärmbelastung neu beurteilen und wohl auch neue Massnahmen ergreifen.

Erst vor wenigen Tagen erreichten die sogenannten "Klimaseniorinnen" einen Sieg vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR). Dieser entschied, dass die Schweiz zu wenig gegen den Klimawandel unternehme und so das Recht auf Privat- und Familienleben unternehme.

Beides sind wegweisende Urteile, die auch auf Emmen Auswirkungen haben. Sei es beim Schutz der Bevölkerung vor Lärm, der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Austosses und den Folgen der Klimaerwärmung. Es sind alle drei Punkte, die Die Mitte Emmen bei Verkehrs- und Immobilienprojekten immer wieder reklamierten. Weniger versiegelte Flächen, um die Auswirkungen der durch die Erwärmung häufiger werdenden Starkregen zu reduzieren. Mehr Begrünung, insbesondere mit Bäumen, um die Auswirkung der Hitze zu reduzieren, welche besonders für Kleinkinder und SeniorInnen ein gesundheitliches Risiko darstellt. Bessere ÖV-Verbindungen und Velowege, welche die Bevölkerung zum Stehenlassen ihres Autos bewegen. Und weniger Lärm, welcher sich ebenfalls nachweislich negativ auf die Gesundheit der Emmer Bevölkerung auswirkt.

Dazu brachte sich Die Mitte nicht nur bei Bebauungsplänen, Vernehmlassungsantworten und mit Vorstössen ein, sondern auch in Gesprächen mit den zuständigen Gemeindebehörden. So taugen die vom Kanton geplanten Lärmschutzmassnahmen bei der Sanierung der Rothenburgstrasse zu wenig und die grossen versiegelten Verkehrsinseln rund um die neue Autobahneinfahrt Emmen Nord, so wie die fehlende Begrünung mit Bäumen, genügen einem zeitgemässen Projekt nicht. Auch Beide Gerichtsurteile bestätigen die Haltung der Die Mitte Emmen und dürften die Gemeinde beim Kampf für Verbesserungen bei beiden Projekten unterstützen.

## **II. Fragen**

Die Mitte fordert, dass der Gemeinderat in seiner Beantwortung folgende Punkte darlegt:

- Hat das Bundesgerichtsurteil 1C\_574/2020 betreffend Lärm bereits einen Einfluss auf kantonale Projekte wie der Sanierung der Rothenburgstrasse und der Gerliswilstrasse?
- Muss der Kanton auch in Emmen lärmrechtliche Entscheide neu beurteilen und allenfalls Massnahmen ergreifen?
- Hat es Auswirkungen auf Gemeindestrassen, wenn ja welche? Muss die Gemeinde Massnahmen ergreifen?
- Hat der Bundesgerichtsentscheid Einfluss auf die Lärmbeurteilung beim Projekt Autobahnanschluss Emmen? Muss der Bund im Perimeter des Projekts zusätzliche Massnahmen ergreifen?
- Wird sich die Gemeinde auf Basis des Urteils des EGMR beim Kanton und ASTRA im Perimeter des Autobahnanschlusses Emmen Nord für mehr Begrünung, wie Bäume und weniger versiegelte Flächen einsetzen?
- Setzt sich die Gemeinde Emmen nun auf Grund des EGMR-Urteils für eine schnellere Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs ein?
- Haben die beiden Gerichtsurteile weitere Auswirkungen auf unsere Gemeinde?

## **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Einleitung**

Das **Bundesgerichtsurteil 1C\_574/2020** vom März 2023 weist den Kanton Luzern an, die Lärmemissionen entlang der Luzernerstrasse in Kriens, im Strassenabschnitt zwischen den Einmündungen der Hofstetterstrasse und der Schachenstrasse, neu zu ermitteln. Eine Beschwerde eines Anwohners hat das Gericht gutgeheissen. Im Jahr 2000 wurde entlang des betreffenden Strassenabschnitts der Einbau von Schallschutzfenstern angeordnet und die Strasse mit einem Flüsterbelag ausgestattet. Für die Sanierung wurden Erleichterungen gewährt. Dies ist dann

möglich, wenn für das Einhalten der Lärmgrenzwerte ein unverhältnismässig grosser Aufwand nötig wäre. 2017 verlangte der beschwerdeführende Anwohner vom Kanton, dass der Erleichterungsentscheid aufgehoben und die Lärmsituation neu beurteilt wird. Die kantonalen Vorinstanzen wiesen das Begehren ab. Das Bundesgericht gab dem Kläger nun recht. Er habe das Recht auf Wiedererwägung, denn es sei davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse erheblich geändert hätten.

Im April 2024 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil zur Klage der KlimaSeniorinnen veröffentlicht. Mit dem Urteil hat der EGMR die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) weiterentwickelt. Er hat die EMRK auf den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels ausgeweitet und eine Beschwerdelegitimation für Vereine in Klimafragen bejaht.

## **2. Beantwortung der Fragen**

*Hat das Bundesgerichtsurteil 1C\_574/2020 betreffend Lärm bereits einen Einfluss auf kantonale Projekte wie der Sanierung der Rothenburgstrasse und der Gerliswilstrasse?*

Die Sanierungen der K15 Emmen, Rothenburgstrasse im Abschnitt Anschluss A2 Emmen Nord bis Kreisel St. Christoph, und der K13, Emmen, Gerliswilstrasse im Abschnitt Centralplatz - Sonnenplatz, sind Kantonsstrassenprojekte im Lead der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif). Bestandteile der Projekte sind auch Lärmsanierungsprojekte (LSP), die zur öffentlichen Auflage gelangten. Die Sanierung der Rothenburgstrasse ist mit Tempo 50 projektiert, die Sanierung der Gerliswilstrasse mit Tempo 30. Eine Überprüfung der Lärmsanierungsmassnahmen hat stattgefunden. Beide Projekte führen zu verbesserten Lärmsituationen für die lärmbeeinträchtigten Liegenschaften. Bei Liegenschaften mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen (IGW) werden Schallschutzfenster eingebaut (Pflichteinbau gemäss Art. 10 Lärmschutzverordnung, LSV). Das BGE 1C\_574/2020 ist auch für die beiden Sanierungsprojekte heranzuziehen, führt aber zu keiner neuen Ausgangslage, welche eine Neubeurteilung der Lärmsanierung notwendig machen würde.

*Muss der Kanton auch in Emmen lärmrechtliche Entscheide neu beurteilen und allenfalls Massnahmen ergreifen?*

Der Kanton Luzern erarbeitet nach eigener Aussage aktuell ein Konzept zur Umsetzung des Lärmschutzes auf Kantonsstrassen unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsurteils BGE 1C\_574/2020. Als wesentliche Aspekte im Vordergrund stehen dabei die Festlegung eines Sanierungsturnus sowie die Bestimmung von Sanierungsperimetern in denen, gestützt auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen und nach einer Priorisierung, Sanierungsprojekte in Angriff genommen werden sollen. Mit in die Überlegungen einzubeziehen gilt es bei diesem Vorgehen laufende Projektierungsarbeiten, hängige Gesuche von Gemeinden zur Einführung von Tempo 30 und vor allem die konkrete Lärmbelastung (u.a. Anzahl Betroffene, Überschreitung der Lärmgrenzwerte). Das Konzept befindet sich in Erarbeitung, wobei es im Moment noch unklar ist, wann es definitiv vorliegt.

*Hat es Auswirkungen auf Gemeindestrassen, wenn ja welche? Muss die Gemeinde Massnahmen ergreifen?*

Im Rahmen der Projektierungen werden die lärmrechtlichen Auswirkungen jedes einzelnen Projektes beurteilt und, wenn nötig, wird ein Lärmbericht erstellt. Diese Vorgehensweise lehnt sich an das Vorgehen des Kantons an und steht nicht im Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung.

*Hat der Bundesgerichtsentscheid Einfluss auf die Lärmbeurteilung beim Projekt Autobahnanschluss Emmen? Muss der Bund im Perimeter des Projekts zusätzliche Massnahmen ergreifen?*

Gestützt auf die kürzlich erteilte Plangenehmigung zum Ausführungsprojekt N02, Wiedereröffnung Anschluss Emmen-Nord, vom 18. Dezember 2024 durch das UVEK hat das Bundesgerichtsurteil 1C\_574/2020 «Kriens» keinen Einfluss auf die Lärmsanierungsmassnahmen. Im Entscheid wird begründet, dass die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erforderlichen und sinnvollen Lärmschutzmassnahmen (lärmarme Beläge SDA 8-12, neue Stützmauer mit Lärmschutz-Elementen verkleidet, neue Lärmschutzwand) im Projekt enthalten sind und weitere geeignete verhältnismässige Massnahmen weder erkennbar noch erforderlich seien.

*Wird sich die Gemeinde auf Basis des Urteils des EGMR beim Kanton und ASTRA im Perimeter des Autobahnanschlusses Emmen Nord für mehr Begrünung, wie Bäume und weniger versiegelte Flächen einsetzen?*

Die Gemeinde Emmen hat in ihrer Einsprache ein Gestaltungskonzept eingefordert und ausarbeiten lassen. Dieses wird im Grundsatz ins Ausführungsprojekt übernommen. Die Stellungnahme des ASTRA zur vorgeschlagenen Bepflanzung war jedoch ernüchternd, weil im Nahbereich des Anschlussbauwerks, insbesondere in den Mittellinseln, keine hochwachsenden Bäume toleriert werden. Auch unmittelbar neben der Nationalstrasse können aus Sicherheits- und betrieblichen Gründen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Das ASTRA ist jedoch bereit, die Inseln mit hochwachsenden Sträuchern zu begrünen. Die Naturschutzzone nördlich der Autobahn wird nach der Bauphase dort wiederhergestellt, wo bauliche Massnahmen erfolgt sind. Zusätzlich sind ökologische Ausgleichsmassnahmen geplant.

*Setzt sich die Gemeinde Emmen nun auf Grund des EGMR-Urteils für eine schnellere Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs ein?*

Der öffentliche Verkehr ist eine ständige Aufgabe und wird im Verbund von Bund, Kanton und Gemeinden geplant und umgesetzt. Auf dem Busnetz Emmen erfolgt der nächste wesentliche Umsetzungsschritt mit dem Fahrplanwechsel 2027/2028. Auf diesen Zeitpunkt hin wird zum Beispiel die Linie 45 neu ab Gersag bis Waldibrücke über die verlegte Rüeggisingerstrasse geführt und bedient das Gebiet Kolben in den Hauptverkehrszeiten. Oder die Linie 44 wird neu bis

Rathaus verlängert, um einen bis jetzt nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Gemeindeteil zu bedienen. Auf längere Sicht legt das kantonale Konzept Bus 2040 die weitere Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs fest. Die Machbarkeit und Umsetzung von Bus 2040 steht jedoch in direkter Abhängigkeit zum Projekt Durchgangsbahnhof Luzern (DBL). Fällt das Parlament den Entscheid für die Umsetzung des DBL im anvisierten Zeitraum, kann die Umsetzung des Buskonzeptes 2040 an die Hand genommen werden und wird zu einer grossen Attraktivierung des öV-Angebots führen. Die Gemeinde Emmen sieht diese Entwicklungen positiv und setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten stark für einen attraktiven öffentlichen Verkehr ein.

Eine schnellere Attraktivierung des öffentlichen Verkehrssystems als dies in den letzten Jahren erzielt wurde, ist unrealistisch. Die Prozesse sind vorgegeben und stehen in gegenseitiger Abhängigkeit mit vielen beteiligten Akteuren. Nebst dem öffentlichen Verkehr (öV) setzt sich die Gemeinde Emmen auch für die Attraktivierung des Fuss- und Veloverkehrs ein, welcher auch einen Beitrag für eine klimaverträgliche Mobilität leistet.

*Haben die beiden Gerichtsurteile weitere Auswirkungen auf unsere Gemeinde?*

Auf die Projekt- und Verfahrensprozesse der Gemeinde Emmen haben die beiden Urteile bis heute keine Auswirkungen. Offen ist, ob der Kanton bei Strassenlärm-Sanierungsprojekten gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 1C\_574/2020 Bedarf für Prozess- oder Vollzugsänderungen erkennt und vornehmen wird.

Emmenbrücke, 9. April 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber